

**Durchführungsbeschluss der Kommission zur Berechnung
der Tageslenkzeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates**

Vom 7. Juni 2011 (K (2011) 3759)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION - HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wird ausschließlich zum Zwecke der Berechnung der Lenkzeit in dem Fall, dass ein Fahrer die von der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht vollständig genommen hat, folgender Ansatz empfohlen:

Die Berechnung der Tageslenkzeit endet am Anfang einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens sieben Stunden. Die Berechnung der nachfolgenden Tageslenkzeit beginnt folglich am Ende dieser Ruhezeit von mindestens sieben Stunden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.